

# Leitlinien der Jade Hochschule zur Nutzung generativer KI

Stand: 08.07.2025

Diese Leitlinien wurden vom Präsidium der Jade Hochschule am 08. Juli 2025 beschlossen. Sie aktualisieren die am 08. Mai 2024 beschlossenen Leitlinien und lösen diese damit ab.

## Inhaltsverzeichnis

|     |  |   |
|-----|--|---|
| 1   | Einsatz generativer KI an der Jade Hochschule .....    | 2 |
| 2   | Anlegen eines Kontos für KI-Werkzeuge .....            | 2 |
| 3   | Nutzung von KI-Systemen.....                           | 3 |
| 4   | Umgang mit KI-generierten Ergebnissen.....             | 3 |
| 5   | Nutzung von KI im Zusammenhang mit Prüfungen .....     | 4 |
| 6   | Hinweise zu Regelungen der EU-KI-Verordnung .....      | 4 |
| 6.1 | Verbote bei der Nutzung generativer KI-Werkzeuge ..... | 5 |
| 6.2 | Hochrisikobereich .....                                | 6 |
| 6.3 | Nachweis von KI-Kompetenzen .....                      | 6 |
| 7   | Inkrafttreten .....                                    | 7 |

## 1 Einsatz generativer KI an der Jade Hochschule

In einem [Positionspapier](#) vom 16.11.2023 hat sich die Jade Hochschule klar zu ihrer Mitverantwortung bekannt, aktiv Kompetenzen in Künstlicher Intelligenz (KI) als „Future Skills“ in die Ausbildung ihrer Studierenden und in die Forschung sinnvoll und verantwortungsvoll zu integrieren. Weiterhin hat der Senat der Jade Hochschule am 28.01.2025 für die Grundzüge der Hochschulentwicklungsplanung beschlossen: *„Die Jade Hochschule entwickelt aufgrund der herausragenden Bedeutung der Künstlichen Intelligenz (KI) bis zum Jahr 2030 eine Identität als KI-Hochschule und setzt diese Identität in allen Arbeitsbereichen um.“*

Daher sind alle Mitglieder und Angehörigen der Jade Hochschule aufgefordert, sich hinsichtlich grundlegender und fachspezifischer **KI-Kompetenzen** weiter zu qualifizieren. Hierzu zählt insbesondere der von der Jade Hochschule bereitgestellte Schulungskurs „KI-Basics“ (vgl. 6.3), der ein Mindestmaß an Kompetenz und Sensibilisierung im Bereich KI nachprüfbar vermittelt. Ziele sind ein wachsamer, souveräner und mündiger Umgang mit neuen und sich rasch entwickelnden Technologien sowie die Fähigkeit, im Kontext tiefgreifender gesellschaftlicher Transformationen kompetent positive Beiträge zu liefern. Weitergehende und aktuelle Informationen stellt die Hochschule auf ihrer Homepage bereit unter:

<https://www.jade-hs.de/ki-hochschule>

Die vorliegenden Leitlinien regeln nun die Nutzung generativer KI<sup>1</sup> an der Jade Hochschule. Da die Entwicklungen im Feld der KI- oder KI-gestützten Softwaresysteme (nachfolgend „KI-Werkzeuge“) dynamisch voranschreiten, wird auf produktspezifische und abschließende Detailregelungen verzichtet; vielmehr wird eine allgemeine Orientierung zur Nutzung gegeben, wird für potenzielle Gefahren, Hemmnisse und Verbote sensibilisiert und werden – auch persönliche – Pflichten (vgl. 6.3) genannt für die Nutzung von KI.

## 2 Anlegen eines Kontos für KI-Werkzeuge

In der Regel sind KI-Werkzeuge nur durch das Anlegen eines persönlichen Kontos bedienbar. Jegliche Nutzung im beruflichen, nicht-privaten<sup>2</sup> Zusammenhang fällt jedoch unter den Regelungsanspruch dieser Leitlinien. In dem Maße, in dem KI-Werkzeuge persönliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, werden diese auch zur Datenverarbeitung im KI-Werkzeug genutzt und hinterlassen persönliche „Spuren“. Vor diesem Hintergrund ist eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen der Verarbeitung und Nutzung dieser Daten durch die Software wichtig. Systemabhängig können mögliche Optionen zur Anonymisierung hinzugezogen werden.

Allen muss jederzeit bewusst sein, dass offene KI-Werkzeuge von wirtschaftlich arbeitenden Organisationen betrieben werden, die auf unterschiedlichen Geschäftsmodellen basieren und hochgradig vernetzt sind. Die Geschäftsbedingungen und Datenschutzrichtlinien können sich daher regelmäßig ändern, so dass diese von den Nutzenden immer wieder neu bewertet werden sollten.

Aus diesem Grunde stellt die Jade Hochschule ergänzend KI-Werkzeuge zur Verfügung, die jeweils hinsichtlich des Datenschutzes und der Informationssicherheit geprüft werden, sodass persönliche Daten geschützt sind<sup>3</sup>. Die gestellten Fragen und Eingaben sind dann nicht mehr personenscharf rückführbar, sondern werden „verschleiert“, indem lediglich über eine allgemeine Nutzerin „Jade Hochschule“ mit der KI kommuniziert wird. Nur solche KI-Werkzeuge dürfen verpflichtend in Studium und Lehre eingesetzt werden.

Nicht von zentralen Einrichtungen hochschulweit, sondern dezentral von einzelnen Fachbereichen oder -gruppen beschaffte und betriebene KI-Werkzeuge unterliegen denselben Vorgaben und Beschaffungsrichtlinien und müssen im Vorfeld mit dem Hochschulrechenzentrum sowie dem

---

<sup>1</sup> Unter dem Begriff der generativen KI (genKI/gKI) verstehen wir hier sowohl text-, video- und audiogenerierende KI-Werkzeuge etc. als auch bewertende und analysierende Werkzeuge, z. B. die Recherche und das Erstellen von Abstracts in Forschungsdatenbanken oder die KI-getriebene Auswertung von Multiple-Choice-Aufgaben, auch die individuelle Erstellung von Übungsaufgaben, aber auch Mustererkennung und der Einsatz von RAG-Bots („Retrieval-Augmented Generation“).

<sup>2</sup> Art. 2 Abs. 10 EU KI-VO

<sup>3</sup> Stand Juli 2025 sind dies HAWKI und Chat AI.

Informationssicherheits- und Datenschutzmanagement abgestimmt werden. Die Einrichtung lokal installierter und vom Internet getrennter Instanzen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Bei der Nutzung solcher Werkzeuge gelten veränderte Rahmenbedingungen, die jeweils mit dem Datenschutz- und Informationssicherheitsmanagement der Jade Hochschule abzustimmen sind. Die Nutzung unterschiedlicher KI-Werkzeuge sowie die Abstimmung von Größe und Ziel der Nutzung kann im Sinne der Qualität und Nachhaltigkeit vorteilhaft sein. Für die Sicherstellung von ausreichender KI-Kompetenz seitens der Nutzenden lt. EU KI-VO (vgl. 6.) sowie den DSGVO-konformen **Betrieb** des technischen Systems sind die jeweiligen Betreiber<sup>4</sup> – also diejenigen, die das Tool innerhalb der Hochschule zur Verfügung stellen – verantwortlich und im Schadensfall bei dem Nachweis von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftbar.

### 3 Nutzung von KI-Systemen

Bei der Nutzung eines KI-Werkzeugs (z.B. beim „Prompting“) gibt man stets Informationen preis, sodass die Eingabe von Daten (z.B. in Form von Fragen) besonders sensibel ist. Eingegebene Informationen verbleiben möglicherweise (abhängig von Lizenz und Anbieter) zu Trainingszwecken im KI-Werkzeug und werden auf diesem Wege vielleicht ungewollt anderen Personen durch das System offenbart. So werden aufgrund der individuellen Eingaben ggf. Informationen zu Trainings- und Interaktionszwecken gesammelt; dies ist besonders zu beachten, wenn personenbezogene Daten eingegeben und verwendet werden.

Bei dieser Nutzung von KI-Werkzeugen ist stets auf folgendes besonders zu achten:

- Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht ohne dokumentierte Zustimmung der Personen eingegeben werden.
- Vertrauliche Daten der Hochschule, von Partnereinrichtungen, Praxisstellen und Unternehmen oder auch Forschungsdaten dürfen nicht verwendet werden.
- Bei der Eingabe von Arbeiten anderer Personen müssen Einverständniserklärungen prüfbar vorliegen.
- Daten und Texte/Werke, für die ein Urheberrecht einer dritten Person besteht, dürfen nicht eingegeben werden.

Um sicher und souverän mit einem KI-Werkzeugen zu arbeiten, sind diese Aspekte stets im Bewusstsein zu halten. Vor der Nutzung sollte in den AGBs geprüft werden, wie das jeweilige System mit diesen Aspekten umgeht und wo die Grenzen des eigenen Handlungsspielraums liegen.

Alle, die ein KI-Werkzeuge nutzen, sind selbst dafür verantwortlich, immer auch die eigene Kompetenz im Umgang mit dem vorliegenden System zu reflektieren und gegebenenfalls diese zu aktualisieren und zu erweitern.

Für die verantwortungsbewusste sowie urheberrechts- und DSGVO-konforme Nutzung bereitgestellter Werkzeuge und die Weiterverwendung von Ergebnissen dieser Werkzeuge sind in jedem Fall die jeweiligen Nutzenden höchstpersönlich verantwortlich und im Schadensfall haftbar.

### 4 Umgang mit KI-generierten Ergebnissen

Auch bei dem Umgang mit KI-generierten Ergebnissen ist ein hohes Maß an Verantwortung und Kompetenz erforderlich. KI-Werkzeuge können zwar ein mächtiges Hilfsmittel sein, dennoch liegt die Verantwortung für die Kontrolle, Prüfung und weitere Nutzung der generierten Ergebnisse immer bei denjenigen selbst, die Künstliche Intelligenz nutzen. In diesem Zusammenhang sind folgende Dinge zu beachten:

- KI-Werkzeuge sind als kundenorientierte Systeme darauf trainiert, den Nutzer\_innen zu „gefallen“; entsprechend ist ihr Antwortverhalten gestaltet („**Gefallsucht**“).
- Ergebnisse können „erfunden“ sein und deren Wahrheitsgehalt und angegebene Quellen nur authentisch erscheinen, ohne es zu sein („**Halluzination**“).

---

<sup>4</sup> So ist z.B. für HAWKI die Jade Hochschule Betreiberin eines KI-Systems.

- KI-Werkzeuge können von Menschen bereitgestellt und gestaltet werden, sodass diese auch für unlautere Zwecke eingesetzt oder gekapert werden können („**Missbrauch**“).
- Bereitgestellte KI-Werkzeuge können nie von ihrem kulturellen und ethischen Kontext gelöst werden, sodass ihr Antwortverhalten stets kulturelle und ethische Vorprägungen ihrer Programmierung und ihres Trainings widerspiegelt („**kulturelle und ethische Verzerrung (Bias)**“).
- Mit KI erzeugte Ergebnisse entziehen sich zur Wahrung ihres Betriebsmodells praktisch vollständig der letztendlichen Prüfung auf Korrektheit ihrer Ergebnisse („**Intransparenz**“). KI-Werkzeuge produzieren zunehmend weniger offensichtliche, aber weiterhin durchaus systematische Fehler oder Auslassungen, sodass die Ergebnisse stets – auch außerhalb des eingesetzten KI-Werkzeugs – kritisch geprüft und reflektiert werden müssen („**Qualitätssicherung der Ergebnisse**“).
- Die Ergebnisse einer KI hängen stark ab vom Zeitpunkt und Verlauf der Interaktion sowie dem begrenzten Datenbestand und der jeweiligen Trainingssituation der KI. Sie sind insofern zu einem späteren Zeitpunkt nicht immer reproduzierbar und müssen zur weiteren Verwertung entsprechend gesichert werden („**Reproduzierbarkeit**“).
- KI-Werkzeuge können für ihre fehlerhaften oder ggf. gegen geltendes Recht verstoßenden Ergebnisse nicht rechtlich haften; somit liegt bei deren Verbreitung und Nutzung, wie z.B. auch bei wissenschaftlichen Quellen, die Verantwortlichkeit stets bei der nutzenden Person. Für den Output besteht kein Urheberrecht der Nutzenden, es sei denn, die Texte wurden erheblich überarbeitet. („**Haftung liegt beim Nutzenden**“).

## 5 Nutzung von KI im Zusammenhang mit Prüfungen

Die Jade Hochschule verlangt lt. Prüfungsordnung, dass bei erstellten Arbeiten (z.B. bei Bachelor- oder Masterarbeiten, Hausarbeiten oder Referaten) die verwendeten Hilfsmittel anzugeben und eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen sind. Wie KI-generierte Inhalte für die eigenen Leistungen verwendet wurden, muss offengelegt und angezeigt werden. Für die zulässige oder auch gewollte Nutzung von KI-Werkzeugen bei Prüfungsarbeiten ist die eigens vom Prüfungsamt bereitgehaltene [Erklärung zur Selbstständigkeit](#) zu verwenden.

Natürlich sind auch im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis (s. [Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)) Art und Umfang der KI-Nutzung transparent zu dokumentieren. Die Hochschulbibliothek hat hierzu exemplarisch einige [Empfehlungen](#) erarbeitet, wobei aber kein einheitlich geregeltes Zitiersystem vorgeschrieben wird. Vielmehr obliegt es den jeweiligen Fachkulturen, geeignete Regeln zu definieren, gute Praxis („Good Practice“) zu etablieren und zu teilen. In jedem Fall müssen die Regeln rechtzeitig vor Erstellung der Arbeiten zwischen Lehrenden und Studierenden transparent kommuniziert sein.

Zu beachten ist, dass mit einer KI generierte Quellenangaben eventuell unzuverlässig bzw. erfunden sind und diese grundsätzlich außerhalb des verwendeten KI-Werkzeugs gegengeprüft werden müssen. Darüber hinaus führt die fehlende Reproduzierbarkeit dazu, dass nicht nur die KI-generierten Ergebnisse gesichert und transparent dokumentiert werden sollten, sondern auch die Eingaben während der Nutzung, um die wissenschaftlichen Arbeitsschritte effektiv nachvollziehen zu können.

Nur gesicherte, DSGVO-konforme und durch die Hochschule offiziell eingeführte KI-Werkzeuge dürfen nach Maßgabe der Lehrenden verpflichtend in der Lehre und für Prüfungen eingesetzt werden (vgl. 2). Bei einer vergleichenden Bewertung von Prüfungen ist stets auf Fairness und Gleichbehandlung zu achten. Dies gilt auch im Zusammenhang mit auf Grundlage von KI-Nutzung erstellten Leistungen im Vergleich mit nicht mit KI-Nutzung erstellten Leistungen.

## 6 Hinweise zu Regelungen der EU-KI-Verordnung

Ziel der EU-KI-Verordnung (kurz: EU KI-VO<sup>5</sup>) ist es, dafür zu sorgen, dass KI-Werkzeuge verantwortungsvoll entwickelt und genutzt werden. Insbesondere werden mit den Vorschriften Anbietern und Betreibern von KI-Technologien Pflichten auferlegt. In diesem Zusammenhang etabliert

---

<sup>5</sup> Link EU KI-VO: <https://artificialintelligenceact.eu/de/>

die Jade Hochschule einen KI-Beratungsservice (insbesondere im Lehr- und Lernzentrum und der Hochschulbibliothek) als Anlaufstelle für Lehrende, Forschende und sonstige Nutzende zum rechtskonformen Umgang mit KI-Werkzeugen sowie zur Weiterentwicklung von KI-Kompetenzen. Das Präsidium fordert insbesondere alle Beschäftigten und auch die Studierenden der Jade Hochschule auf, diesen Beratungsservice zu nutzen.

Weitere Informationen zu Regelungen der EU-KI-Verordnung finden sich hier:

- <https://www.europarl.europa.eu/topics/de/topic/artificial-intelligence>
- <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/europa-aktuell/2024/08/ai-act-der-eu-in-kraft.html>
- <https://hochschulforumdigitalisierung.de/eu-ai-act-wie-wird-deutschland-ki-kompetent/>

## 6.1 Verbote bei der Nutzung generativer KI-Werkzeuge

Nachstehend befinden sich Hinweise zu Verboten der EU-KI-VO bei der Nutzung generativer KI-Werkzeuge; ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Vielmehr sollen wesentliche Verbote für ihren Gebrauch im Hochschulkontext herausgestellt werden, um den Erwerb von KI-Kompetenz und einen sicheren und sensibilisierten Umgang mit KI-Systemen zu fördern.

- **Verhaltensmanipulation und unterschwellige Beeinflussung**

KI-Werkzeuge, die Menschen durch unterschwellige Techniken oder ohne deren Wissen manipulieren, um deren Verhalten auf eine Weise zu ändern, die ihnen Schaden zufügen könnte, sind verboten, dazu gehören auch „Deepfakes“<sup>6</sup>.

- **Bewertung von Personen und Leistungen**

Die Nutzung von KI zur Bewertung der Vertrauenswürdigkeit von Personen anhand ihres sozialen Verhaltens oder anderer persönlicher Informationen (ähnlich einem „Social Scoring“<sup>7</sup>) ist untersagt. Die KI-gestützte Bewertung von Prüfungsleistungen oder Personalmaßnahmen ist nicht grundsätzlich verboten, wird aber in den Hochrisikobereich (vgl. 6.2) eingestuft. Hierzu dürfen allenfalls ausschließlich eigens zu diesem Zweck geschaffene und von der Jade Hochschule zentral eingeführte Systeme genutzt werden. Davon abweichend ist die Nutzung zu diesem Zweck an der Jade Hochschule verboten.

- **Biometrische Echtzeit-Überwachung sowie Kategorisierung**

Der Einsatz von KI zur biometrischen Massenüberwachung in Echtzeit in öffentlichen Räumen, wie etwa zur Gesichtserkennung, ist weitestgehend verboten; dies gilt z.B. auch für die Erfassung der Aufmerksamkeit und von Emotionen bei Online-Prüfungen. Gleiches wird für einen möglichen Einsatz zur Aufsicht bei Online-Prüfungen.

- **Weitere Verbote**

Es ist verboten, ungezielt Gesichtsbilder aus dem Internet auszulesen und damit in Datenbanken aufzunehmen. Weiterhin dürfen Emotionen am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtung nicht durch KI-Werkzeuge abgeleitet werden. KI darf nicht genutzt werden, um die Schwächen bestimmter Gruppen – etwa von Kindern oder Menschen mit Behinderungen – gezielt auszunutzen und so deren Entscheidungen oder Verhalten zu beeinflussen.

Diese Verbote sind Teil einer umfassenderen Klassifizierung von KI-Anwendungen nach ihrem Risiko: Die Verwendung ein und desselben KI-Werkzeugs kann abhängig vom Anwendungszweck erlaubt, aber auch verboten sein, wobei die EU KI-VO potenziell risikoreiche Anwendungen strengen Regulierungen unterwirft und den Einsatz gering risikoreicher KI fördert. Einerseits soll der Schutz der Grundrechte gewährleistet werden (aus diesem Ziel ergibt sich die Einschätzung der Risikoklasse), andererseits sollen Innovation und technologischer Fortschritt unterstützt werden (hieraus ergeben sich zahlreiche Freiräume für die Forschung).

---

<sup>6</sup> Als „Deepfakes“ werden realistisch wirkende Medieninhalte (Foto, Audio, Video usw.) bezeichnet, die durch KI abgeändert, erzeugt bzw. verfälscht worden sind.

<sup>7</sup> „Social Scoring“ meint die Bewertung des sozialen Verhaltens von Personen anhand eines Zahlenwertes („score“) zum Zwecke der Verhaltensprognose bzw. -steuerung. Dabei beruht die Berechnung des Zahlenwertes auf Daten zu Eigenschaften und Aktivitäten der bewerteten Person insbesondere im Internet und sozialen Medien.

## 6.2 Hochrisikobereich

Die EU KI-VO definiert neben dem verbotenen Bereich und dem risikoarmen Bereich, in dem nur Transparenzpflichten und freiwillige Anforderungen zu erfüllen sind, zusätzlich noch einen **Hochrisikobereich**.<sup>8</sup> Für die Anwendung von Künstlicher Intelligenz in diesem Bereich sind strengste Anforderungen zu erfüllen<sup>9</sup>.

Kategorien des Hochrisikobereichs im Kontext einer Hochschule sind insbesondere:

- Biometrie
- Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit
- Zugänglichkeit/Inanspruchnahme grundlegender Dienste und Leistungen
- Benotung von Prüfungen

Entscheidend über die Einstufung ist dabei nicht das genutzte KI-Werkzeug, sondern der gewählte Verwendungszweck. „General Purpose“ KI-Werkzeuge (GPAI) wie z.B. ChatGPT dürfen nicht für Hochrisikooanwendungen genutzt oder modifiziert werden (z.B. durch „Prompts“), da dadurch Anbieterpflichten<sup>10</sup> auf die Hochschule übergehen würden, die sie nicht erfüllen kann<sup>11</sup>. Die Anwendung spezieller KI-Werkzeuge im Hochrisikobereich genauso wie die Übernahme von Anbieterpflichten für selbst entwickelte oder weiterentwickelte KI-Systeme an der Jade Hochschule muss dem Präsidium angezeigt und von diesem im Vorfeld genehmigt werden; der Nachweis der erforderlichen KI-Kompetenz durch die einführende Stelle ist der Anzeige beizufügen. Über diese Anwendungsfälle und die dafür eingeführten Werkzeuge führt das Hochschulrechenzentrum der Jade Hochschule eine allgemein einsehbare Liste.

### Beispiel für die Veränderung einer Risikoeinstufung:

Die Erstellung von Lehr- und Lernmaterialien mit einem „General Purpose“ KI-Werkzeug wie ChatGPT ist grundsätzlich erlaubt. Dessen Nutzung zur Auswertung und Bewertung von Prüfungsleistungen ist jedoch als Hochrisiko-Anwendung eingestuft<sup>12</sup> und daher mit einem solchen Werkzeug untersagt.

## 6.3 Nachweis von KI-Kompetenzen

Die EU KI-VO verpflichtet Betreiber von KI-Werkzeugen, d.h. diejenigen, die solche Werkzeuge zur Verfügung stellen, dazu, eine ausreichende KI-Kompetenz bei den Nutzenden zu gewährleisten. Die Jade Hochschule betreibt KI-Werkzeuge wie z.B. HAWKI; die damit einhergehende Verpflichtung erfüllt die Jade Hochschule durch die Vermittlung einer allgemeinen Nutzungskompetenz in einem Schulungskurs „**Basiskurs KI**“.

**Soweit sie für Aufgaben bzw. Arbeiten im Hochschulkontext KI nutzen, müssen alle Mitglieder und Angehörigen der Jade Hochschule, also auch die Studierenden, über KI-Kompetenzen verfügen.**

### Schulungskurs „Basiskurs KI“:

KI-Werkzeuge sind inzwischen weit verbreitet und können durch Provider von IT-Services jederzeit – zum Teil auch unbemerkt – in ihre Systeme aufgenommen werden. Daher sind **grundlegende KI-Kompetenzen** für alle Mitglieder und Angehörigen der Jade Hochschule unerlässlich bei jeglicher Arbeit mit IT-Anwendungen. Die Jade Hochschule hält den „**Basiskurs KI**“ als online-Selbstlernkurs in ihrem Lernmanagementsystem (Moodle) vor. Zuständig für die Organisation und Durchführung dieses Kurses ist das Lehr- und Lernzentrum der Jade Hochschule. Über die erfolgreiche Teilnahme wird eine **Bescheinigung** erstellt, anhand derer im Bedarfsfall die erforderliche KI-Kompetenz nachgewiesen werden kann. Die Bescheinigung kann auf Wunsch zur Personalakte genommen

<sup>8</sup> Vgl. Prof. Dr. Rolf Schwartmann: "KI in der Hochschule - Künstliche Intelligenz als Herausforderung für die Hochschulpraxis". Vortrag für den Verein zur Förderung des deutschen & internationalen Wissenschaftsrechts e.V. (30.04.2025).

<sup>9</sup> Art. 6-50 sowie Anhang III KI-VO

<sup>10</sup> Art. 16 KI-VO

<sup>11</sup> Art. 25 Abs. 1 lit. c)

<sup>12</sup> Art. 3 Abs. 2 iVm Anhang III Nr. 3 lit. b)

werden.

Über das grundlegende Nutzen von KI hinausgehend bedarf es einer höheren Nutzungs- und Bewertungskompetenz, sobald KI für komplexere oder verantwortungsvollere Aufgabenstellungen genutzt und angewendet wird oder auch fachlich und technisch spezialisierter KI-Werkzeuge eingesetzt werden. Erforschung, Entwicklung und Betrieb von KI-Werkzeugen ist eine hochspezialisierte und sehr verantwortungsvolle Tätigkeit, die einen hohen Grad an Expertise und Sensibilisierung erfordert, um einen erfolgreichen und sicheren Umgang zu gewährleisten. Hierzu sind Zusatzqualifikationen („**AI Advanced**“) erforderlich. Alle Mitglieder und Angehörigen der Jade Hochschule sind verpflichtet, sich an die vom Präsidium beauftragte Stelle zu wenden, sobald sie im Hochschulkontext wie vorstehend skizziert KI nutzen. Diese Stelle prüft, inwieweit im konkreten Fall über die o.a. Basiskompetenzen hinausgehende, zusätzliche Kompetenzen erforderlich sind und in welcher Form diese nachgewiesen und dokumentiert werden.

**Die Dokumentation des Kompetenzerwerbs kann in einem möglichen Schadensfall für die Betroffenen selbst von allergrößter juristischer Bedeutung sein.**

#### **Einsatz von KI bei Prüfungen:**

Ist für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder für die Ablegung von Prüfungen die Nutzung von KI gewünscht, unerlässlich oder sogar vorgeschrieben, dann müssen die Lehrenden bzw. Prüfenden und die Studierenden die jeweils erforderliche KI-Kompetenz nachweisen. Liegt dieser Nachweis nicht vor, können die Studierenden nicht an der Lehrveranstaltung teilnehmen bzw. sind die Studierenden nicht zur entsprechenden Prüfung zugelassen und können sie die Prüfung nicht antreten. Umfang und Nachweis der erforderlichen Kompetenzen prüft die o.a. Stelle.

Alle Mitglieder und Angehörigen der Jade Hochschule sind dafür verantwortlich, erworbene KI-Kompetenzen selbständig aktuell zu halten.

## 7 Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth mit sofortiger Wirkung in Kraft.